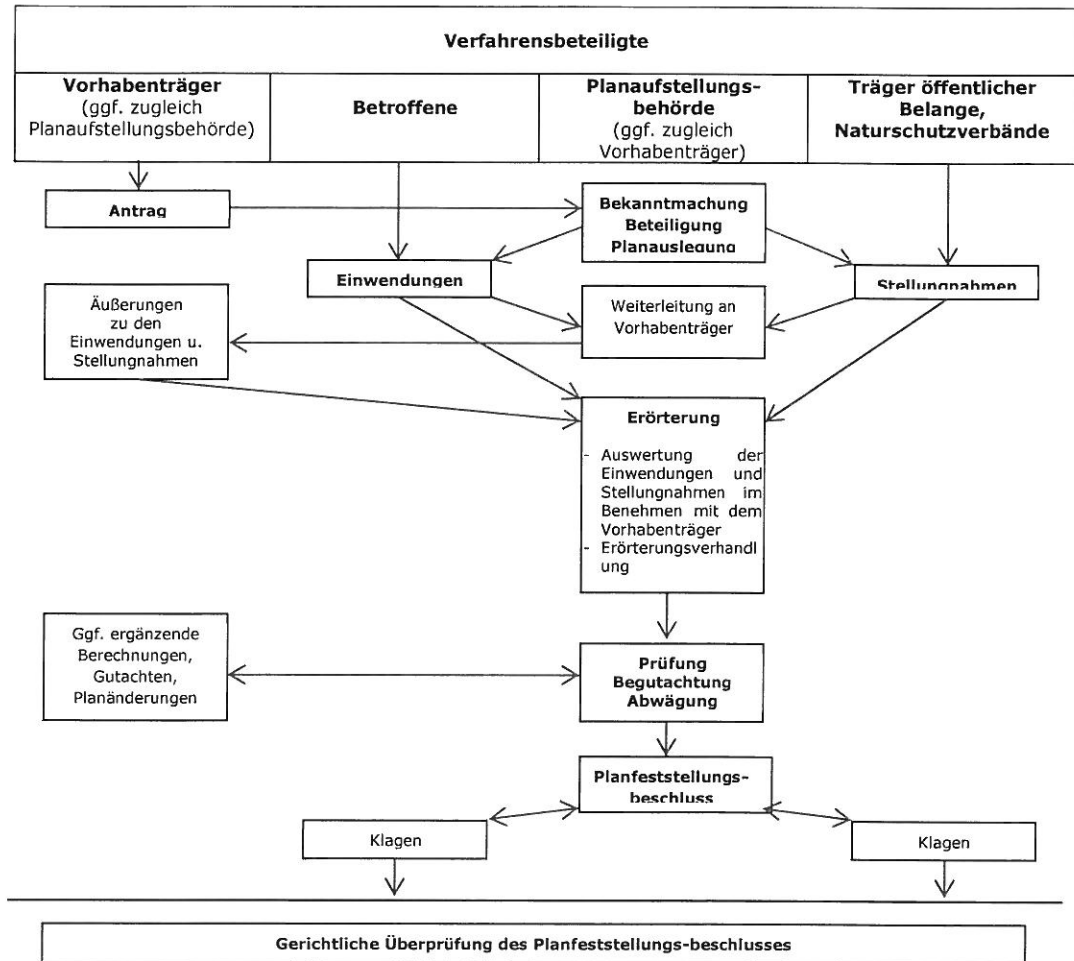


A] Grobschema Verfahrensverlauf (allgemein)



B] Rechtsmittel und Verfahren gegen Planfeststellungsbeschluss

Nach § 70 (H)VwVfG bedarf es regelmäßig keines Vorverfahrens/Widerspruchverfahrens. Daher ist sofort Klage zu erheben.

1. Verwaltungsrechtsweg

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Zuständig ist regelmäßig gemäß § 48 Abs. 1 VwGO.

2. Statthafte Klageart

Der Planfeststellungsbeschluss ist ein Verwaltungsakt. Statthafte Klageart ist daher die Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO.

3. Klagebefugnis

Der jeweilige Kläger ist klagebefugt, wenn er geltend machen kann, in seinen eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein, § 42 Abs. 2 VwGO. Eine sog. „Verbandsklagebefugnis“ ist denkbar.

4. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist (s.o.) regelmäßig nicht vorgesehen.

5. Klagefrist

Die Klagefrist beträgt regelmäßig einen Monat; sie beginnt mit der Bekanntgabe, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG.